

scheinen, als auch in dem benachbarten Auslande strengere Maaßregeln dagegen verfügt und Rückwirkungen derselben auf die hiesigen Lande insofern bemerkbar geworden sind, als vorzugsweise die an den Grenzen gelegenen Ortschaften von auswärtigen Bettlern empfindlich heimgesucht und belästigt werden.

Indem wir daher im Allgemeinen die bestehenden gesetzlichen Verbote gegen das Betteln hiermit von Neuem einschärfen und alle Polizei-Aufsichtsbehörden und Offizianten ernstgemessenst anweisen, jenem Unfuge mit Kraft und Energie entgegenzuwirken und alle Kontraventionen zur gesetzlichen Bestrafung zu bringen, wird insbesondere mit höchster Genehmigung Serenissimi und resp. auf Grund bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen Folgendes verordnet:

## 1.

Um den Zweck einer geordneten Armenpflege im Inlande zu erreichen, bleibt es unerlässlich, daß die sämmtlichen Gemeinden des Landes den ihnen nach den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 26. Oktober 1822, die Ausnahme von Fremden und Hilfsbedürftigen betreffend, obliegenden Verpflichtungen gebührend und in ausreichender Weise nachkommen. Hiernach soll jede Gemeinde in ihrer Mitte ihren hilfebedürftigen Gemeindeangehörigen, insoweit solche nicht durch gesetzlich verpflichtete Anverwandte zu erhalten sind, die nöthwendigsten Lebensbedürfnisse gewähren: eine Verschrift, deren gehörige Erfüllung den Gemeinden hierdurch von Neuem eingeschärft und mit der Bestimmung zur Pflicht gemacht wird, daß arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen soweit möglich zu Beschäftigung geeigneter Arbeit, nöthigen Falls zwangsweise, auf Gemeindestellen anzuhalten sind, weßhalb Seiten der Gemeinden auf Beschaffung angemessener Arbeit und Gelegenheit zum Verdienste und Broterwerb für dergleichen Individuen Bedacht zu nehmen ist.

## 2.

Dagegen ist das Verabreichen von Almosen an umherziehende, namentlich an auswärtige dem Gemeindeverband des Gebers nicht angehörige Bettler, welche unter allen Umständen zurückzuweisen sind, gänzlich zu unterlassen, und wird das Geben von Almosen an Kinder oder arbeitsfähige Erwachsene, welche aus anderen Orten heranziehen und um welches anprechen, hiermit ausdrücklich verboten, jede Zuwiderhandlung aber mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht.

## 3.

Alle Personen, welche beim Betteln betroffen werden, sind bei den zuständigen Untersuchungsbehörden unmissverständlich zur Anzeige zu bringen und nöthigenfalls an dieselben mittelst sicherer Folge abzuliefern.